

RS OGH 2000/7/12 3Ob78/00t, 3Ob104/03w, 3Ob157/07w, 3Ob215/10d, 3Ob69/11k, 3Ob119/16w, 3Ob91/19g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

EuGVÜ Art46 Z2

EuGVÜ Art48

LGVÜ Art27 Z2

LGVÜ Art46 Z2

LGVÜ Art48

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Sinn des Art 27 Z 2 LGVÜ ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging. Als Urkunde im Sinn des Art 46 Z 2 LGVÜ (EuGVÜ) kommt in erster Linie eine Urkunde über den Zustellvorgang oder eine Bestätigung in Betracht, aus der hervorgeht, in welcher Form das Schriftstück zugestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 78/00t

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 78/00t

- 3 Ob 104/03w

Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 104/03w

nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Als Urkunde im Sinn des Art 46 Z 2 LGVÜ (EuGVÜ) kommt in erster Linie eine Urkunde über den Zustellvorgang oder eine Bestätigung in Betracht, aus der hervorgeht, in welcher Form das Schriftstück zugestellt wurde. (T1)

- 3 Ob 157/07w

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 157/07w

Auch; nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Sinn des Art 27 Z 2 LGVÜ ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging. (T2)

- 3 Ob 215/10d

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 215/10d

Auch; nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. (T3); Veröff: SZ 2010/154

- 3 Ob 69/11k

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 69/11k

Vgl; nur T3; Beisatz: Hier: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln. (T4)

- 3 Ob 119/16w

Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 119/16w

Auch; Beisatz: Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung iSd Art 27 Nr 2 LGVÜ 1988 ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging, also jenes des Titelstaates. (T5)

- 3 Ob 91/19g

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 91/19g

Vgl; Beisatz: Bei dieser selbstständigen, amtswegigen Prüfung ist der Richter des Zweitstaats nicht an Tatsachenfeststellungen und die Rechtsansicht des Richters des Erststaats gebunden. (T6)

Beisatz: Zum maßgeblichen Recht des Erststaates gehören die für ihn geltenden multilateralen Verträge, bilateralen Abkommen und danach dessen (autonomes) innerstaatliches Zustellrecht. (T7)

Anm: Hier Erststaat Israel. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114024

Im RIS seit

11.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at